



Stiftungsurkunde

gültig ab 1. Januar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---------|---|---|
| Art. 1 | Name und Sitz | 3 |
| Art. 2 | Zweck | 3 |
| Art. 3 | Reglemente | 3 |
| Art. 4 | Anschluss und Durchführung | 3 |
| Art. 5 | Stiftungsvermögen | 3 |
| Art. 6 | Stiftungsorgane | 4 |
| Art. 7 | Stiftungsrat | 4 |
| Art. 8 | Vorsorgekommission | 4 |
| Art. 9 | Rechnungsführung und Kontrolle | 5 |
| Art. 10 | Änderungen | 5 |
| Art. 11 | Kündigung | 5 |
| Art. 12 | Rechtsnachfolge, Auflösung, Liquidation | 5 |

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Unabhängige Gemeinschaftsstiftung Zürich UGZ (nachstehend UGZ genannt) besteht eine durch die Walser Consulting AG am 7. November 1984 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
- 1.2 Die UGZ hat ihren Sitz in Rüschlikon. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die UGZ bezweckt die berufliche Personalvorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Ausführungsbestimmungen für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Firmen. Die UGZ erbringt Leistungen bei Invalidität, Tod und im Alter.
- 2.2 Die UGZ kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützung in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit und auch die freiwillige Vorsorge gemäss Art. 4 BVG durchführen.

Art. 3 Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre jederzeit geändert werden. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 4 Anschluss und Durchführung

- 4.1 Die Arbeitgeber schliessen sich mittels Anschlussvertrag der UGZ an und bilden je ein eigenes Vorsorgewerk. Die vom Arbeitgeber zu bildende Vorsorgekommission erlässt unter Beachtung des Reglements und des Anschlussvertrages einen Vorsorgeplan, in welchem die für das Vorsorgewerk individuell festgelegten Modalitäten der beruflichen Vorsorge, namentlich die Definition des versicherten Lohnes, Art und Höhe der Leistungen sowie die Finanzierung geregelt sind.
- 4.2 Zur Rückdeckung der versicherten Risiken kann die UGZ Versicherungsverträge bei konzessionierten schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften abschliessen, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.
- 4.3 Bei Änderungen von Reglementen oder Anschlussverträgen dürfen die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Rechtsansprüche der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden.

Art. 5 Stiftungsvermögen

- 5.1 Die Stifterin widmete der UGZ ein Anfangskapital von CHF 5'000.
- 5.2 Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der angeschlossenen Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- 5.3 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Arbeit üblicherweise entrich-

ten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

- 5.4 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 5.5 Die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber können aus Mitteln der UGZ erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geüfnet wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 6 Stiftungsorgane

Organe der UGZ sind der Stiftungsrat und die Vorsorgekommissionen.

Art. 7 Stiftungsrat

- 7.1 Oberstes Organ der UGZ ist der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden gemäss einem separaten Reglement bestimmt.
- 7.2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
- 7.3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die UGZ nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die UGZ rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnungsberechtigung.
- 7.4 Der Stiftungsrat übt im Wesentlichen die folgenden Kompetenzen aus:
- Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Gesetz, Verordnungen, Weisungen der Aufsichtsbehörden sowie Reglementen.
 - Er organisiert die Stiftung und regelt die Geschäftsführung.
 - Er ernennt die Revisionsstelle und den Experten für die berufliche Vor-

sorge.

- Er ist verantwortlich für die Anlage des Gemeinschaftsvermögens.
 - Er kann Aufgaben und Kompetenzen an Dritte delegieren.
 - Im Übrigen übt er alle Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich den Vorsorgekommissionen übertragen sind.
- 7.5 Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. An dieser Sitzung werden die abgeschlossene Jahresrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle behandelt. Im Übrigen finden die Sitzungen des Stiftungsrates nach Bedarf statt.
- 7.6 Für die Änderung der Stiftungsurkunde oder die Auflösung bzw. Fusion der UGZ ist eine Mehrheit von 2/3 aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich. Für die Behandlung der übrigen Geschäfte muss die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend sein, und die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.
- 7.7 Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu Zweien. Der Stiftungsrat kann auch weiteren Personen, die nicht dem Stiftungsrat angehören, die Kollektivunterschrift erteilen.
- #### **Art. 8 Vorsorgekommission**
- 8.1 Für jedes Vorsorgewerk besteht eine Vorsorgekommission, in welcher bezüglich Vorsorgelösungen gemäss BVG Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in gleicher Anzahl vertreten sind. Bei rein überobligatorischen Lösungen sind die Arbeitnehmer mindestens im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Beitragszahlung beteiligt.
- 8.2 Das Wahlverfahren, die Organisation sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorsorgekommission werden im Or-

ganisationsreglement festgehalten.

Art. 9 Rechnungsführung und Kontrolle

- 9.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.
- 9.2 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 89bis Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 BVG).
- 9.3 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 89bis Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 BVG).

Art. 10 Änderungen

Die vorliegende Urkunde kann durch den Stiftungsrat abgeändert werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 11 Kündigung

Kündigt ein angeschlossener Arbeitgeber den Anschlussvertrag, so sind die Deckungskapitalien und allfällige weitere Ansprüche der Arbeitnehmer des betroffenen Vorsorgewerkes festzustellen und entweder auf eine, diesen Arbeitnehmern dienende, andere Vorsorgeeinrichtung zu übertragen oder individuell sicherzustellen.

Art. 12 Rechtsnachfolge, Auflösung, Liquidation

- 12.1 Der Stiftungsrat kann seinerseits eine Liquidation beschliessen oder seine Zustimmung für eine Fusion beziehungsweise den Übergang in eine andere Stiftung erteilen.
- 12.2 In allen vorgenannten Fällen trifft der Stiftungsrat im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde die erforderlichen

Massnahmen. Diese haben sich im Rahmen des Stiftungszwecks zu bewegen und in erster Linie sind die Verpflichtungen der UGZ sicherzustellen.

- 12.3 Im Fall der Liquidation der UGZ ist das Stiftungsvermögen primär zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der versicherten Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfälliger verbleibender Saldo des Stiftungsvermögens ist vom Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Leistungen irgendwelcher Art an die Stifterin oder an die der UGZ angeschlossenen Firmen oder deren Rechtsnachfolger sind ausgeschlossen.
- 12.4 Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.
- 12.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der UGZ bleibt vorbehalten.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 7. April 2005.

Rüschlikon, 15. Juni 2011